

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr

[urn:nbn:de:bsz:31-217214](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217214)

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr.

a. Personenverkehr.

1. Das Unterbrechen der Reise auf einer Zwischenstation ist sowohl bei Billeten zu einfacher Fahrt, als bei Retourbilleten zulässig; es darf eine solche Unterbrechung der Fahrt aber bei einem einfachen Billet nur einmal, bei Retourbilleten im Ganzen zweimal und zwar je einmal auf der Hin- und der Rückfahrt erfolgen. Bei Unterbrechung der Fahrt ist das Billet sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher vorzulegen und mit dem Vermerke verlängerter Gültigkeit versehen zu lassen. (Betr.-Regl. §. 10.) Billete ohne diesen Vermerk haben zur Weiterfahrt keine Gültigkeit.
2. Der Reisende, welcher ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke nachträglich ein Billet, sowie ein Zuschlagsbillet für 6 Mark zu lösen. Derjenige Reisende, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugmeister meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, ebenfalls einen um 1 Mark erhöhten Fahrpreis zu zahlen.
Wer sofortige Zahlung verweigert, kann ausgefist werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten. (Betr.-Regl. §. 14.)
3. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist verboten und strafbar. (Betr.-Regl. §. 16. Bahnpol.-Regl. §. 61.)
4. Während der Fahrt darf sich Niemand aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Erde treten.
Auf Verlangen auch nur eines Reisenden müssen die Fenster auf der Windseite geschlossen werden.
Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen, sie müssen vielmehr das Öffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. (Betr.-Regl. §. 19. Bahnpol.-Regl. §. 61.)
5. Das Betreten des Planums der Bahn und das Ueberschreiten der Geleise ist verboten. (Bahnpol.-Regl. §. 54.)
Die Uebertretung der Bestimmungen unter Ziff. 3—5 wird mit einer von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 100 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist. (Bahnpol.-Regl. §. 62.)
Wegen der bahnpolizeilichen Bestimmungen für das Publikum überhaupt wird auf den in den Wartesälen ausgehängten Auszug aus dem Bahnpolizei-Reglement verwiesen.
6. Am Hauptbahnhofe dahier besteht eine Ausgabestelle für combinirbare Rundreisebillete mit folgenden Geschäftsstunden:
 - a. an Werktagen von 8—12 U. u. 2—7 N.;
 - b. an Sonn- und den gebotenen Feiertagen von 8—9 u. 11—12 U. u. 2—4 N.

b. Gepäckverkehr.

1. Reisegepäck kann zwischen allen Stationen der Badischen Bahn und nach allen denjenigen fremden (nichtbadischen) Stationen, wohin auch direkte Billete zu haben sind, direkt eingeschrieben werden. Dasselbe muß mindestens 15 Minuten vor Abgang des betr. Zuges in die Gepäckexpedition eingeliefert sein. (Betr.-Regl. §. 26.)
2. Das Handgepäck, welches ein Reisender unter der Voraussetzung, daß die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, taxfrei mit sich führen kann, darf nur aus kleinen, nach Form und Inhalt zur Unterbringung in den Personenwagen geeigneten Gegenständen, welche weder im Einzelnen noch im Ganzen über 10 kg schwer sind, bestehen.
Für Reisegepäck, welches nicht innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft auf der Bestimmungstation abgeholt wird, ist ein Lagergeld von 20 \mathcal{F} pro Stück und Tag zu entrichten. (Betr.-Regl. §. 28.)
3. Am Hauptbahnhofe dahier besteht eine Gepäckbestätterei, welche vom Publikum zu folgenden Dienstleistungen benützt werden kann:
 - a. Reisegepäck aus der Stadt nach dem Gepäckbureau zu verbringen;
 - b. das Reisegepäck, welches mit Omnibus, Hotelfuhrwerken und Droschken nach dem

- Hauptbahnhöfe verbracht wird, abzuladen und in das Gepäckbureau zu tragen;
- c. das angekommene Reisegepäck, welches die Reisenden sofort mit Omnibus, Hotel-fuhrwerk oder Droschke von dem Absteigeperron befördern lassen wollen, nach diesem Fuhrwerke zu verbringen;
- d. das angekommene Reisegepäck, welches die Reisenden sofort nach Ankunft der Züge in ihre Wohnungen oder in die Gasthöfe befördern lassen wollen, dahin abzutragen;
- e. in der Gepäckniederlage des Hauptbahnhöfes befindliche Gepäckstücke gegen Ausfolgung der Empfangscheine in die Stadt zu bestellen.

Für diese Dienstleistungen kommen folgende Gebühren zur Erhebung:

Für das Verbringen des Gepäcks aus der Stadt von jedem Stadtteil nach dem Hauptbahnhöfe und umgekehrt

für einen Koffer	30 ₰
für mehrere Koffer per Stück	20 "
für sonstiges Gepäck per Stück	10 "
Minimallage	20 "

für das Abladen und Abtragen des Gepäcks von Fuhrwerken nach dem Gepäckbureau, sowie für das Verbringen des Gepäcks von den Perrons nach den Fuhrwerken und für das Aufladen desselben per Stück 5 ₰

Die zur Gepäckbestätterei gehörigen Dienstleute sind durch Kleidung und rote Armbinden als Eisenbahnpackträger kenntlich gemacht; dieselben führen zur Sicherung der ihnen übergebenen Effekten Marken mit der Aufschrift: „Eisenbahn-Gepäckbestätterei Karlsruhe Nr. .“ bei sich, welche sie den Reisenden bei Uebernahme des Gepäcks einhändigen und beim Abliefern desselben zurücknehmen. — Außerdem haben dieselben stets einen Gebührentarif bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.

c. Expressgutverkehr.

Päckete und kleinere Güterstücke bis zu einem Gewichte von 100 kg können nach den auf deutschem Gebiete gelegenen Stationen der Gr. Badischen Bahnen, nach den Stationen Basel und Schaffhausen, sowie den nachverzeichneten Stationen der Bayerischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Hessischen Ludwigsbahn, der Main-Neckarbahn, der Pfälzischen Bahnen und der Württembergischen Staatsbahnen als Expressgut versendet werden, sofern sie nicht feuergefährliche oder sonst nur bedingungsweise zum Transport auf der Eisenbahn zugelassene Gegenstände enthalten. Verschllossene Sendungen nach Station Basel und Schaffhausen bis zu 5 kg unterliegen dem Postzwange.

Für diese Versendungsart, bei welcher ein einfaches Annahme- und Expeditionsverfahren stattfindet und welche bei mäßigen Taxen die rascheste Beförderung bietet, gelten folgende Hauptbestimmungen:

1. Die Aufgabe des Expressguts hat bei den Gepäckexpeditionen zu geschehen. Die Sendungen müssen mit deutlicher Adresse versehen sein. Die Beigabe eines Frachtbriefs ist nicht erforderlich. Ueber die erfolgte Auflieferung wird ein Empfangsschein erteilt. Die Beförderungsgebühr, welche 0,28 ₰ für 5 kg und 1 km, zum Mindesten jedoch 25 ₰ für die Sendung, beträgt, ist voranzuzahlen. Wert- und Lieferfristversicherung ist zulässig.
2. Die Beförderung findet stets mit dem nächsten der Personenbeförderung dienenden Zuge statt.

3. Die Empfangnahme seitens der Adressaten kann sofort nach Ankunft des betreffenden Zuges erfolgen. Findet nicht Selbstabholung durch den Adressaten statt, so werden die Sendungen dem Empfänger alsbald nach Ankunft des Zuges gegen Erlegung der üblichen Bestättereigebühr bzw. einer Zustellungsgebühr zugeführt; letztere beträgt für Sendungen von einem bis zu 5 kg durchweg 10 ₰, für schwerere Sendungen pro angefangene 50 kg 15 ₰, mit einem Minimumsatz von 20 ₰. Ueber die Auslieferung wird Quittung erhoben. Auf einigen wenigen Stationen tritt an Stelle der Zuführung durch die Verwaltung die schriftliche Benachrichtigung der Adressaten.

Nähere Auskunft erteilen sämtliche Gepäckexpeditionen.

Durch diese Einrichtung der Expressgut-Beförderung ist dem reisenden Publikum zugleich die Gelegenheit geboten, für Reisegepäck nach den Stationen Mannheim, Heidelberg, Würzburg, Karlsruhe, Baden, Freiburg und Konstanz bei der Aufgabe die Bestimmung zu treffen, daß die betreffenden Gegenstände nach der Ankunft auf der Adressstation ohne weiteres Zuthun des Aufgebers in dessen Wohnung oder in den Gasthof, in dem er abzustiegen gedenkt, gebracht werden. Die Anbringung der Adresse auf den Gepäckstücken erfolgt auf Wunsch der Reisenden durch die Gepäckexpeditionen.

Expresgut-Tarif

der Station Karlsruhe Hauptbahnhof.

km	N a m e :	Sen- dungen		km	N a m e :	Sen- dungen		km	N a m e :	Sen- dungen	
		bis zu 5 kg Gewicht. Tare für die Sendung.	v. mehr als 5 kg Gewicht. Tare für je 5 kg			bis zu 5 kg Gewicht. Tare für die Sendung.	v. mehr als 5 kg Gewicht. Tare für je 5 kg			bis zu 5 kg Gewicht. Tare für die Sendung.	v. mehr als 5 kg Gewicht. Tare für je 5 kg
272	Nach-Linz üb. Kaufach .	50	77	54	Eppelheim üb. Schwes.	25	16	89	Helmstadt	25	25
53	Nachern	25	15	48	Eppingen	25	14	—	Herblingen	—	—
133	Nadelsheim üb. Eberbach od. Waibstadt	40	38	261	Erzingen	25	7	105	Herbolzheim	30	30
98	Aglaferhausen	30	27	273	Erzingen üb. { Singen Badel	50	74	209	Hertzen üb. Badel	50	59
246	Albbrud üb. Badel	50	69	79	Eichelbronn	25	23	150	Himmelreich	45	42
243	Albert-Hausst. üb. Badel .	50	69	7	Etlingen	25	2	173	Hinterzarten	50	49
241	Allensbach üb. Kaufach .	50	68	148	Eutingen üb. Eberbach od. Waibstadt	45	42	189	Hirtzingen	50	53
159	Altbreitach üb. Freiburg	45	45	45	Eutingen	25	10	144	Hirschhorn	25	22
61	Altlußheim	25	18	35	Fahrenau	50	63	159	Hirschlamben üb. Eberb. od. Waibstadt	45	41
65	Appenweiler	25	19	224	Freiburg	25	11	183	Hochhausen üb. Eberbach od. Waibstadt	45	45
97	Asbach	30	28	36	Freiburg-Wiehre	40	39	41	Hodenheim	50	52
117	Auerbach üb. Eberbach od. Waibstadt	35	33	139	Friedrichsfeld	25	18	167	Höllsteig	50	47
167	Auggen	50	47	64	Friedrichsheim	25	25	37	Hörden	25	11
99	Badst.	30	28	86	Gaggenau	25	10	80	Hoffenheim	25	23
38	Baden	25	11	34	Gamburg üb. Eberbach od. Waibstadt	50	54	266	Hohensträhen	50	61
69	Bammenthal	25	20	190	Geffingen	50	53	116	Horheim üb. Badel	50	75
198	Badel	50	56	9	Gengenbach	25	24	79	Hornberg	35	33
32	Bauerbach	25	9	186	Geroltsheim üb. Eberb. od. Waibstadt	50	49	27	Hubader	25	23
174	Bellingen	50	49	83	Geroldshausen üb. Eberb. od. Waibst.	50	56	28	Hugstetten	45	41
10	Bergshausen	25	3	173	Göggingen üb. Kaufach Gondelsb. üb. { Gröb. Bruchf.	25	9	111	Huttenheim	25	8
—	Beringen	—	—	—	Gottensbach	25	11	154	Hyringen	45	44
217	Beuggen	50	61	39	Gottmadingen üb. Kauf. Graben-Neudorf	50	64	26	Immenzingen	50	54
91	Biberach-Zell	30	26	198	Grenzach	50	57	3	Jöringen	25	8
102	Binau üb. Eberbach	30	29	29	Griesen üb. { Singen Badel	50	76	109	Kenzingen	35	31
133	Bödingheim üb. Eberbach	40	38	277	Gröbgingen	25	2	96	Kippenheim	30	27
159	Borberg-Wödingen üb. Eberb. od. Waibst.	45	45	33	Grömbach	30	27	51	Kirchheim b. Heidelberg .	25	15
225	Brennet üb. Badel	50	63	148	Grünningen	50	47	192	Kirchheim b. Würzburg .	50	54
25	Breiten üb. { Gröbng. Bruchf.	25	7	228	Grünsfeld üb. Eberbach od. Waibstadt	35	33	109	Kirchzarten	45	42
37	Bruchsal	25	11	23	Gumbelsh. üb. Eberb. Gutach	35	31	180	Kirnbach	35	31
194	Bronnbach üb. Eberbach od. Waibstadt	50	55	203	Gumadingen	50	52	15	Kleinems	50	51
22	Bruchsal	25	7	269	Haagen	50	59	164	Kleinfeinbach	25	5
141	Buchen	40	40	7	Halbmeil	35	33	7	Klengen	50	46
132	Buchholz üb. Denzlingen	40	37	94	Haltingen	50	54	116	Knielingen	25	2
45	Bühl	25	13	167	Haslach	30	28	20	Könbringen	35	33
160	Buggingen	45	45	178	Hausach	30	30	253	Königsbach	25	6
141	Dallau üb. Eb. od. Wbst.	35	32	115	Hausach	30	30	253	Königsb. üb. Eberb. od. Waibstadt	50	48
128	Denzlingen	40	36	110	Hausen-Raitzbach	50	64	343	Konstanz üb. { Kaufach Badel	50	71
91	Dinglingen	30	26	183	Heidelberg Bahnhof	25	16	73	Korff	25	21
175	Diffelhausen üb. Eberb. od. Waibstadt	50	49	210	Heidelberg Karlsthor	25	16	280	Krauchenwies üb. Kauf. Krozingen	50	79
249	Dogern üb. Badel	50	70	115	Heidelsheim üb. Eberb. od. Waibstadt	35	35	208	Krozingen	45	43
173	Donauessingen	50	49	192	Heidingsfeld üb. Eberb. od. Waibstadt	50	59	95	Kruppenheim	25	8
5	Durlach	25	2	99	Heinsheim üb. Jagstfeld .	35	33	31	Lahr	35	31
86	Eberbach	25	25	112	Hainstadt	45	41	171	Langenbrüden	25	9
277	Eberfingen	50	78	197	Heitersheim	45	44	39	Lauda üb. Eb. od. Wbst.	50	48
172	Eberfingen üb. Eberbach od. Waibstadt	50	49	106	—	—	—	—	Laufenburg üb. Badel	50	67
186	Efringen-Kirchen	50	53	55	—	—	—	—	—	—	—
10	Eggenstein	25	3	57	—	—	—	—	—	—	—
124	Eicholzheim üb. Eberb. od. Waibstadt	35	35	208	—	—	—	—	—	—	—
190	Emmendingen	50	54	54	—	—	—	—	—	—	—
120	Emmendingen	35	34	116	—	—	—	—	—	—	—
208	Engen	50	59	143	—	—	—	—	—	—	—
40	Engberg	25	12	156	—	—	—	—	—	—	—

km	N a m e :	G e n - d u n g e n		km	N a m e :	G e n - d u n g e n		km	N a m e :	G e n - d u n g e n	
		Ⓐ	Ⓑ			Ⓐ	Ⓑ			Ⓐ	Ⓑ
277	Lautenbach	25	22	84	Dybenau	25	24	13	Söllingen	25	4
70	Legetshurst	25	20	99	Drachweier	30	28	142	Sommerau	40	40
12	Leopoldshafen	25	4	77	Ortenberg	25	22	240	Stahringen ü. Gaujach	50	68
94	Leopoldshöhe	50	55	136	Dierburken ü. Eberb.	40	39	96	Steinach	30	27
116	Lintenheim	25	5		od. Waibstadt	25	14	215	Steinbach	25	12
142	Littenweiler	40	40	48	Ottersweier	25	14	87	Steinen	50	61
207	Lörrach	50	58	148	Peterszell-Königsfeld	45	42	250	Steinsfurth	25	25
16	Malch	25	5	177	Pföhren	50	50	206	Stetten	50	58
78	Mannheim Bahnhof ü. Seidelberg	25	21	31	Pforzheim	25	9	250	Stodach ü. Gaujach	50	70
62	Rheinb.-Schwefingen	25	18	163	Posthalde	50	46	280	Stühlingen ü. Wajel	50	79
162	Marbach	50	46	276	Prüllendorf ü. Gaujach	50	78	42	Sulzfeld ü. Grödingen	25	12
236	Martelfingen ü. Gaujach	50	67	61	Philippsburg	25	9	178	Tauberschlößchen ü. Eberb. od. Waibst.	50	50
72	Mauer	25	21	52	Planfstadt ü. Schwef.	25	15	56	Thalhaus	25	18
218	Maulburg	50	62	232	Radolfzell ü. Gaujach	50	65	208	Thalmühle	50	57
10	Margau	25	3	102	Rappena	30	29	—	Thabingen	—	—
74	Medesheim	25	21	24	Rastatt	25	7	259	Thingen ü. Wajel	50	73
289	Mengen ü. Gaujach	50	81	247	Reichenau ü. Gaujach	50	70	177	Tittisee	50	50
274	Menningen ü. Gaujach	50	77	203	Reichenberg ü. Eberb. od. Waibstadt	50	57	129	Triberg	40	37
176	Mergentheim ü. Eberb. od. Waibstadt	50	50	197	Reicholzheim ü. Eberb. od. Waibstadt	50	56	27	Ubstadt	25	8
270	Messtirch ü. Gaujach	50	76	59	Reichen	25	17	171	Unterbalbach	50	48
33	Mingolsheim	25	10	54	Rheinau	25	16	273	Untereggingen ü. Wajel	50	77
108	Mosbach ü. Eberbach od. Waibstadt	35	31	213	bei Rheinfelden ü. Waj.	50	60	164	Untergrombach	25	5
44	Mühlacker	25	13	34	Reinsheim	25	10	—	Unterhainpfl. ü. Eberbach od. Waibstadt	50	46
5	Mühlburg	25	2	178	Rheinweiler	50	50	159	Willigen ü. Gaujach	45	45
214	Mühlhausen	50	60	229	Rickelshausen ü. Gauj.	50	65	92	Waghäusel	25	9
257	Mühltingen ü. Gaujach	50	72	114	Riegel	35	32	243	Wahlwies ü. Gaujach	50	69
165	Mühlheim	50	47	—	Riehen	—	—	85	Waibstadt	25	24
19	Muggensturm	25	6	103	Ringsheim	30	29	196	Waldfisch	40	39
236	Murg ü. Wajel	50	67	141	Rojenberg ü. Eberbach od. Waibstadt	40	40	253	Waldbut ü. Wajel	50	71
59	Nekarau	25	17	33	Rothenfels	25	10	148	Wallbüren	45	42
86	Necardischhofshcim	25	25	96	Roß-Malsch	25	11	151	Waffenweiler	45	43
111	Necardburken ü. Eberb. od. Waibstadt	35	32	230	Säckingen ü. Wajel	50	65	13	Weingarten	25	4
105	Necarels ü. Eberbach	30	30	140	St. Georgen b. F.	40	40	283	Weizen ü. Wajel	50	80
64	Necargemünd	25	18	145	St. Georgen i. Schw.	45	41	210	Welschingen	50	59
98	Necargerach	30	28	47	St. Ilgen	25	14	202	Werheim ü. Eberbach od. Waibstadt	50	57
74	Necarhausen	25	21	211	Sanderau	50	60	59	Wieslingen	25	17
70	Necarsteinach	25	20	264	Sauldorf	50	74	30	Wiesenthal	25	9
110	Necarzimern ü. Eberb.	35	31	242	Schaffhaus. ü. (Eing. Waj.)	50	68	41	Wiesloch	25	12
81	Neidenstein	25	23	292	Schallstadt	50	82	—	Wiltzingen	—	—
246	Nenzingen ü. Gaujach	50	69	145	Scheffenz ü. Eberbach od. Waibstadt	35	35	17	Wilsferdingen	25	5
179	Neudingen	50	51	122	Schiltach	35	34	108	Wimpfen	35	31
168	Neuenburg	50	48	120	Schliefenbach	25	17	69	Windschlög	25	20
—	Neuhausen	—	—	171	Schliefen	50	48	186	Wittighausen ü. Eberb. od. Waibstadt	50	53
38	Neulufheim	25	11	60	Schönberg	25	25	17	Wödingen	25	5
—	Neunfirch	—	—	88	Schopfheim	50	62	111	Wolbach	35	32
6	Neureuth	25	2	221	Schwabenreuth	50	73	214	Wörzburg ü. Eberbach od. Waibstadt	50	60
182	Neustadt	50	51	260	Schweigen ü. Eberbach od. Waibstadt	50	46	206	Wühlten ü. Wajel	50	58
82	Niederichhofshcim	25	23	161	Schwefingen	25	14	229	Zaifenhausen	25	12
221	Niederichsdorf. ü. Wajel	50	62	49	Sedach ü. Eb. od. Wbst.	40	37	284	Zell i. W.	50	65
125	Niederwasser	35	35	123	Sedenheim ü. Heidelberg	25	19	181	Ziefingen ü. Gaujach	50	80
37	Niefern	25	11	67	Seutenhart ü. Gaujach	50	75	—	Zimmern ü. Eberbach od. Waibstadt	50	51
137	Nußbach	40	39	266	Sigmaringen ü. Gaujach	50	82	253	Zigenhausen ü. Gaujach	50	71
74	Oberfirch	25	21	290	Singen ü. Gaujach	50	63	70	Zufenhofen	25	20
263	Oberlauchringen ü. Waj.	35	32	222	Sinsheim	25	24	77	Zuzenhausen	25	22
114	Offenau ü. Jagstfeld	25	21	84	Sinzheim	25	24	77	Zwingenberg	30	27
73	Offenburger	25	10	37	Sinzheim	25	11	95			
270	Ofteringen ü. Wajel	50	76								
34	Os	25	10								

Verzeichnis derjenigen nichtbadischen Eisenbahnstationen, nach welchen Gypregut versandt werden kann.

1. Bayerische Stationen.

Aischaffenburg.
Augsburg.
Bamberg.
Bayreuth.
Eger.
Firth.
Gemünden.
Hoffurt.
Hof.
Karlstadt.
Kittlingen.
Kissingen.
Kuffstein.
Lichtenfels.
Lohr.
Marttbreit.
München.
Neustadt.
Nürnberg.
Oberndorf-Schweinfurt.
Ochsenfurt.
Regensburg.
Reichenhall.
Salzburg.
Schonungen.
Schweinfurt.
Seligenstadt.
Simbach.
Uffenheim.

2. Elsaß-Lothringische Stationen.

Altkirch.
Barr.
Basel.
Bischweiler.
Colmar.
Erstein.
Gebweiler.
Gagenau.
Lauterburg.
Markirch.
Neb.
Nolsheim.
Nüllhausen.
Nünster.
Nusig.
Neudreifach Bahnhof u.
Stadt.
Niederbronn.
Oberbronnheim.
Nappoldsweiler.
Saarburg.
Saargemünd.
Saar-Union.
Schlettstadt.
Straßburg Centralbf.
Messgerthor.
Sulz u. W.
Thann.
Waffenheim.
Weller.
Weissenburg.
Wesserting.
Zabern.

3. Hessische Ludwigsbahn-Stationen.

Albig.
Alsheim.

Altheim.
Alshe.
Armsheim.
Aischaffenburg.
Auringen-Medenbach.
Babenhäusen.
Biblis.
Biebesheim.
Bingen.
Bischofsheim.
Bodenheim.
Borndheim.
Budenheim.
Büdesheim-Dromersheim.
Bürrstadt.
Camberg.
Dettingen.
Dieburg.
Dornberg-Groß-Geran.
Dornheim.
Eppelsheim.
Eppstein.
Erbach im Odenwald.
Erbenheim.
Flonheim.
Forsthaus.
Frankfurt Fahrthor.
Dsbahnhof.
Sachsenhausen.

Gaimühle.
Gau-Algesheim.
Gau-Bielheim.
Gaulsheim.
Genzingen.
Gernsheim.
Goddelau-Erfelden.
Gonsenheim.
Griesheim am Main.
in Nied.
Groß-Anheim.
Groß-Geran.
Groß-Rohrheim.
Groß-Umsstadt.
Gundersheim.
Guntersblum.
Hainstadt.
Hanau Dsbahnhof.
Westbahnhof.
Heldesheim.
Helsbach-Beerfelden.
Höchst am Main.
Höchst-Neustadt.
Hochstadt-Dörnigheim.
Hofheim im Nied.

" " Taunus.
Hohenulzen.
Idstein.
Igstadt.
Ingalheim.
Käferthal.
Kahl.
Kailbach.
Kellsterbach.
Kempen bei Bingen.
Kettenheim.
Klein-Anheim.
Klein-Geran.
Klein-Ostheim.
Klein-Umsstadt.
Klein-Winterenheim.
König.
Kranichstein.
Kristel.

Lampertheim.
Langstadt.
Laubenheim.
Lechheim-Wolfskehlen.
Lengfeld.
Lorsbach.
Lorch.
Mainfur.
Mainz Bahnhof.
" Gartenfeld.
Marienborn.
Messel.
Mettenheim.
Mickelstadt.
Mörfelden.
Mombach.
Monsheim.
Mümling-Grumbach.
Nactenheim.
Nauheim.
Niederbrechen.
Nieder-Flörsheim.
Niederhaujen.
Nieder-Olm.
Niederrad.
Nieder-Ramstadt.
Nieder-Saulheim.
Niederseifers.
Nierstein.
Oberbrechen.
Ober-Ramstadt.
Oppenheim.
Oshofen.
Pfeddersheim.
Pflüggheim.
Raunheim.
Reinheim.
Rohengarten.
Rohenhöhe.
Rüffelsheim.
Sachsenhausen.
Schöllensbach.
Schwanheim am Main.
Seligenstadt am Main.
Sprendlingen i. Rheinh.
Stodstadt am Main.
am Rhein.
Wachenheim-Mölsheim.
Wahlheim.
Walldorf.
Walldorf.
Wallertheim.
Weiterstadt.
Wegesheim-Jogenheim.
Wiebelsbach-Heubach.
Wiesbaden.
Wilhelmsbad.
Wörrstadt.
Wörrsdorf.
Wolfskehlen.
Worms Bahnhof.
Worms Hafen.
Zellhard.
Zellstirchbrombach.

4. Main-Neckarbahn-Stationen.

Arheilgen.
Auerbach.
Bensheim.
Bessungen.
Bickenbach.

Darmstadt.
Eberstadt.
Egelsbach.
Frankfurt a./M.
Friedrichsfeld.
Großschafsen.
Hemsbach.
Heppenheim.
Hsenburg.
Ladenburg.
Langen.
Laudenbach.
Lousfa.
Schweisingen.
Sprendlingen.
Weinheim.
Wieltingen.
Zwingenberg.

5. Pfälzische Stationen.

Albersweiler = St. Johann.
Albisheim a./Primm.
Albsheim a./Gis.
Alsenz.
Altenbamberg.
Altenglan.
Annweiler.
Aßelheim.
Barbelroth-Oberhausen.
Bayerfeld-Cölln.
Bellheim.
Berg.
Berghausen.
Bergzabern.
Berbach.
Biebermühle.
Bierbach.
Bickweiler.
Bliesbrücken (Bf. B.).
Bliesbalsheim-Verbigheim.
Blieskastel.
Bobenheim.
Bodenheim-Rindenheim.
Böhl-Zggelheim.
Börrstadt.
Breitfurt.
Bruchmühlbach.
Contwig.
Deidesheim.
Dellfeld.
Diellkirchen.
Dreihof-(Eiff. Offenbach).
Dirheim.
Ebernburg.
Ebertsheim.
Ebenobben.
Edesheim.
Eindö.
Eisenbach-Magenbach.
Eisenberg-Seitenleibelsheim.
Enkenbach.
Erpolsheim-Ingstein.
Felskirch.
Flomersheim-Eppstein.
Folpersweiler.
Frankenstein.
Frankenthal.
Freinsheim.
Gernertheim.
Gertheim.

Man-Münchweiler.
 Gohdransheim.
 Gölheim-Dreifsen.
 Grünstadt.
 Gagenbach.
 Garryheim-Zell.
 Gassel.
 Gäßloch.
 Gauenstein.
 Hauptstuhl.
 Heiligenstein.
 Heingenhausen.
 Hinterweidenthal.
 Hirschhorn-Weilerbach.
 Hochpfeyer.
 Hochstadt.
 Hochstätten.
 Domburg.
 Imsweiler.
 Inshheim.
 Jockgrim.
 Kaiserslautern
 Hauptbahnhof.
 Kaiserslautern
 Nordbahnhof.
 Kaiserslautern
 Westbahnhof.
 Kapellen-Drusweiler.
 Kapfweyer.
 Kagweiler.
 Kindsbach.
 Kirchheim a. d. E.
 Kirchheimbolanden.
 Kühringen.
 Königsbach i. d. Pf.
 Kusel.
 Lambrecht.
 Lambstein.
 Lampertsmlühse-Otterb.
 Landau, Hptbhf.
 Westbhf.
 Landstuhl.
 Langenlandel.
 Langmeil-Münchweiler.
 Lauterbach.
 Lautkirchen.
 Lingenfeld.
 Ludwigshafen a. Rh.
 Lustadt.
 Masthammer.
 Mannweiler.
 Marnheim.
 Maximiliansau.
 Merxheim.
 Morichheim-Ilbesheim.

Münchweiler a. d. Rodalb.
 Münster a. St. (Pf. B.)
 Mühlbach.
 Mutterstadt.
 Neuburg a. Rh.
 Neuheimsbach-Zembach.
 Neustadt a. d.
 Niedermohr.
 Oggersheim.
 Olsbrücken.
 Pirmasens.
 Ramstein.
 Rehweiler.
 Reichenheim.
 Rheingönheim.
 Rheingabern.
 Riechweiler.
 Rientsal-Sarnstall.
 Rodenhäusen.
 Rodalben.
 Röschweiler-Tiefenbach.
 Rohrbach.
 Rülshheim.
 Saargemünd (Pf. B.).
 Sarnbach.
 St. Jüggert.
 Schadt.
 Scheidt b. St. Imbert.
 Schifferstadt.
 Schmeibach-Kreimbach.
 Schwarzenecker.
 Seibldingen-Virkweiler.
 Sondernheim.
 Speyer, Hauptbahnhof.
 Rheinstation.
 St. Ingwinben.
 Thaleschweiler-Fröchen.
 Theisbergstegen.
 Tschiffel-Niederauer-
 bach.
 Wachenheim-Forst.
 Weidenthal.
 Weisenheim a./S.
 Weßheim.
 Wilgartswiesen.
 Winden.
 Winneweiler.
 Wörth.
 Wolfstein.
 Würzbach.
 Zeiskam.
 Zweibrücken.

6. Württembergische Stationen.

Aalen.
 Aldingen.
 Altshausen.
 Alzberg.
 Aulendorf.
 Badnang.
 Balingen.
 Beihingen a. Neckar.
 Beihingen.
 Biberach.
 Bietigheim.
 Birkenfeld.
 Blaubeuren.
 Blaufelden.
 Böblingen.
 Bopfingen.
 Brötzingen.
 Calmbach.
 Calw.
 Cannstatt.
 Crailsheim.
 Ebingen.
 Ehingen a. d. D.
 Ellwangen.
 Eßlingen.
 Esslingen.
 Feuerbach.
 Freudenstadt.
 Friedrichshafen.
 Geislingen.
 Gemmingen.
 Gmünd (Schw.).
 Göppingen.
 Großgartach.
 Großschafhausen.
 Hall.
 Hechingen.
 Heidenheim.
 Heilbronn.
 Herrenberg.
 Hirsau.
 Hochdorf b. Dorb.
 Hohen b. Wildbad.
 Dorb.
 Illingen.
 Kirchheim a. Neckar.
 Kitzlegg.
 Kochendorf.
 Laudenbach b. Mergenth.
 Lauffen a. Neckar.
 Laupheim.
 Leonberg.
 Leutkirch.
 Liebenzell.
 Ludwigsburg.
 Maulbronn.
 Mesingen.
 Mötzingen.
 Nagold.
 Neckarulm.
 Neudau.
 Neuenbürg.
 Niederstetten.
 Nördlingen.
 Nordheim b. Heilbronn.
 Nürtingen.
 Oberndorf a. Neckar.
 Oerttichheim.
 Oehringen.
 Ochtingen.
 Ravensburg.
 Reutlingen.
 Rieslingen.
 Röhrenberg.
 Roth a. See.
 Rothenbach b. Neuenbürg.
 Rotenburg a. Neckar.
 Rotweil.
 Saulgau.
 Scherr.
 Schorndorf.
 Schrozberg.
 Schwaigern.
 Schwenningen.
 Seemfeld.
 Spaichingen.
 Stetten a. Heuchelberg.
 Storzlingen.
 Straßberg.
 Stuttgart.
 Teinach.
 Tübingen.
 Tuttlingen.
 Ulm.
 Untergriesheim.
 Unterreichenbach.
 Untertürkheim.
 Vaihingen a. Filder.
 Vaihingen-Sersheim.
 Waldenburg.
 Waldfsee b. Dohringen.
 Wangen i. Allgäu.
 Weikersheim.
 Wildbad.
 Wimmenden.
 Zollern.
 Zittlingen.
 Zuffenhausen.

a. Güterverkehr.

Geschäftsstunden. Die Geschäftsstunden bei der Güterverwaltung (d. i. Frachtgutexpedition und Güterexpedition) sind folgende:

Vom 1. April bis 1. Oktober
 von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und
 von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Vom 1. Oktober bis 1. April
 von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und
 von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends.

An Sonn- und den gebotenen Feiertagen — Neujahr, Ostermontag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Christtag und Stefanstag — findet weder An-

nahme, noch Abgabe von Frachtgütern statt. Die Annahme und Abgabe von Gütern an solchen Tagen unterbleibt in der Zeit von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 1/2 Uhr Nachmittags.

Übernahme der Güter. (§. 47 des Betr.-Regl.)

Gut, welches nicht ordnungsmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seiner Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, kann nur befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder die Mängel der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift

versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt. Formulare hiezu werden bei der Expedition bereit gehalten.

Ohne die erwähnte Erklärung werden — soweit es sich nicht um ganze Eisenbahnwagenladungen handelt — beispielsweise Fellsendungen ohne Emballage in bloßer Umschnürung, unverpackte kleine Guß- und Eisentheile, sowie Zucker in losen Broden zur Beförderung nicht angenommen. Cigarren u. Fleischwaren werden nur in vom Versender verschnürter u. versiegelter oder plombirter Verpackung befördert. Das Siegel ist auch auf dem Frachtbriefe bzudrucken.

Fässer mit Flüssigkeiten sind am Spund- und Zapfloch zu verblechen. Ausgenommen sind jedoch Fässer, in welchen Most und nicht vergohrener neuer Wein, sowie Frucht-saft im gährendem Zustande versendet wird; dieselben dürfen nicht luftdicht verschlossen werden, sondern müssen mit zweckmäßigen Büchsen (Mostpfreifen), welche den Austritt des Gases aus den Fässern zulassen, versehen sein. Gefüllte Fässer, deren Beschaffenheit bei der Aufgabe aus irgend einem Grunde, namentlich wegen Schmutzes zc. nicht erkennbar ist, insbesondere beschmutzte Del- und Syrupfässer, werden nur dann zum Transporte zugelassen, wenn der Versender die nicht erkennbare Beschaffenheit der Fässer im Frachtbriefe anerkennt.

Frische Fische in Eis werden nur in solcher Verpackung zur Beförderung angenommen, welche nach dem Ermessen der Güterexpedition andere in denselben Wagen mitverladene Waaren gegen Beschädigung durch Rässe sicher stellt.

Leere Säcke werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Colli an der Blume (Kropf) mit starker Schnur derart unwickelt sind, daß ein Heraus- oder Auseinanderfallen derselben verhindert wird und mit Etiquetten von Holz oder Pappe versehen sind, auf welchen die Bestimmungsstation deutlich angegeben ist. Die Etiquetten oder die Colli selbst müssen außerdem eine besondere Signatur tragen.

Loose kleine Guß- oder sonstige Eisenteile werden als Einzelgut nur verpackt oder verschnürt angenommen.

Die Aufgabe der nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände (siehe §. 48 des Betr.-Regl.) als „Bahnhof-restant-Gut“ ist nicht zulässig.

Feuergefährliche Gegenstände und Säuren in Einzelsendungen nach der Württ. Bahn werden ab

Eppingen: Montag,
Bretten: | Sonntag, Mittwoch und Frei-
Mühlacker: | tag,

Pforzheim: in Richtung nach Calw, Montag, Donnerstag und Samstag,
" in Richtung nach Wildbad, Montag und Donnerstag
befördert.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfalligen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

Außerdem müssen die Stückgüter mit dem Namen der Eisenbahnbestimmungsstation deutlich und dauerhaft bezeichnet werden mit Ausnahme derjenigen, deren Beschaffenheit die Signirung ohne besondere Schwierigkeiten nicht gestattet. Die Signirung kann durch die Güterexpedition geschehen; hierfür ist eine Gebühr von 5 \mathcal{F} pro Stück zu entrichten. Zu Güterstücken, welche das Bekleben nicht zulassen, können behufs der Signirung aus englischem Schreibperkal hergestellte Anhängzetteln verwendet werden, die zum Preise von 18 \mathcal{F} pro 10 Stück von der Güterexpedition zu erhalten sind.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände. (§. 48 des Betr.-Regl.) Wer unter falscher oder ungenauer Deklaration die vom Transport gänzlich ausgeschlossenen oder nur unter Beobachtung gewisser Bedingungen zugelassenen Gegenstände zur Beförderung aufgibt, desgleichen wer die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer Acht läßt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm solcher Versandstücke eine schon durch die Auslieferung verwirkte Konventionalstrafe von 12 \mathcal{M} zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden.

Frachtbriefe. (§. 50 des Betr.-Regl.) Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten von der Eisenbahnverwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Besondere Frachtbriefformulare bestehen im direkten Verkehr mit Frankreich, Belgien, Italien u. Rußland.

Für die laut §. 48 lit. B. des Betriebsreglements nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, sowie für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter und für die unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehenden Waaren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben. Ferner dürfen nur solche Gegenstände in denselben Frachtbrief aufgenommen werden, welche nach ihrer Beschaffenheit ein Zusammenladen ohne Nachteil gestatten. Kein Frachtbrief darf mehr als die Ladung eines Wagens umfassen, es sei denn, daß es sich um eine unteilbare, vermöge ihrer Beschaffen-

heit mehr als einen Wagen erfordernde Sendung, z. B. Langholz etc., handelt.

In dem Frachtbriefe sind Ort und Datum der Ausstellung anzugeben und die Güter nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke deutlich und richtig zu bezeichnen.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders, sowie die deutliche und genaue Adresse des Empfängers — bei Sendungen nach größeren Städten auch die Wohnungsangabe (Straße und Hausnummer) —, sowie die Bezeichnung der Station, bis zu welcher das Gut befördert werden soll, enthalten. Die Angabe der Wohnung des Empfängers ist insbesondere bei Sendungen nach Paris und anderen größeren französischen Stationen unbedingt erforderlich, da beim Mangel dieser Angabe die franz. Eingangsstationen die Weiterbeförderung des Gutes verweigern.

Bei unrichtiger Angabe des Inhalts — und bei Wagenladungsgütern auch des Gewichts, sowie bei Wagenüberlastung — wird vom Versender oder Empfänger Konventionalstrafe erhoben.

Frachtbriefe, welche teilweise versiegelt oder verschlossen, sowie solche, welche korrigirt sind, werden nicht angenommen.

Korrekturen der Gewichtsangaben werden nur zugelassen, wenn denselben die Unterschrift des Versenders beigelegt ist.

Der Inhalt der Colli muß in dem Frachtbriefe speziell, der Natur des Gutes entsprechend, benannt sein. Frachtbriefe mit nur allgemeinen Bezeichnungen, wie Effekten, photographische oder telegraphische Artikel, Chemikalien, Kalisalze, künstliche Düngungsmittel, Kaufmannsgut, Meßgut, Steuergut etc., werden zurückgewiesen.

Ist der Versender an dem Stationsort, wo er die Güter aufgibt, nicht anständig, so hat er seiner Unterschrift im Frachtbriefe seinen eigentlichen Wohnort beizufügen.

Für Irrtümer und ihre Folgen, sowie für die aus mangelhaften oder undeutlichen Adressen entstehenden Nachteile kommt die Eisenbahnverwaltung nicht auf.

Bei Aufgabe solcher Güter, welche sowohl in offenen, als in gedeckten Wagen transportirt werden, hat der Versender ausdrücklich im Frachtbriefe anzugeben, welche dieser Transportweisen stattfinden soll.

Zoll- und Steuervorschriften.

A. Im Allgemeinen.

(§. 51 des Betr.-Regl.) Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes

zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Notwendigkeit oder Nichtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob.

Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen. Die zoll- und steueramtlichen Begleitpapiere sind im Frachtbriefe zu bezeichnen.

B. Im Besondern. Versandt.

1. Steuerpapiere. Bei Versendung von Wein im Inlande, sowie von Wein, Bier und Branntwein nach außerbadischen Stationen bedarf es der Beigabe von steueramtlichen Begleitpapieren, welsch letztere von der Großh. Steuereinnehmeri, bezw. vom Großh. Hauptsteueramt, auf Verlangen der Versender ausgefertigt werden.

2. Zollpapiere. Den Sendungen nach Belgien, Frankreich, Italien, Oesterreich und Rußland, bezw. solchen Sendungen, welche diese Länder transitiren, sind Zolldeklarationen beizugeben und zwar:

nach Belgien

a. über Aachen-Lanaken 2 Zolldeklarationen in französischer Sprache;

b. über die anderen Routen 1 Zolldeklaration in französischer Sprache,

nach Frankreich 2 Zolldeklarationen in französischer Sprache,

nach Oesterreich 2 Zolldeklarationen in deutscher Sprache,

nach Italien 1 Zolldeklaration in deutscher Sprache und 2 italienische Zolldeklarationen in italienischer und deutscher Sprache,

nach Rußland 1 Zolldeklaration in deutscher Sprache.

Jede Zolldeklaration muß im Einzelnen enthalten:

1. Name und Wohnort des Versenders.

2. Name und Wohnort des Empfängers.

3. Gattung (ob Kiste etc.) Zeichen und Nummer des Colli's.

4. Anzahl der Colli und das Bruttogewicht für jedes einzelne derselben besonders.

5. Den Inhalt jedes Colli, sowie den Wert der einzelnen Warengattungen; der Inhalt muß speziell und nicht etwa mit einer allgemeinen Benennung wie Manufakturwaren und dergleichen angegeben werden; enthält ein Collo Waren von verschiedener Gattung, so ist noch das Nettogewicht jeder einzelnen Warengattung anzugeben, wenn dieselben verschiedenen Zollsätzen unterworfen sind; bei Flüssigkeiten ist auch der Rauminhalt des Gefäßes u. bei destillirten Getränken der Grad der Stärke anzugeben; die durch die Zollverträge festgesetzten Wert-

jölle müssen nach dem Verkaufspreise am Ursprungs- oder Fabrikationsorte, zuzüglich der Fracht und Spesen und überhaupt aller Nebenkosten berechnet werden.

6. Die Angabe, ob die Ware zur Einfuhr, zur Niederlage oder zum Transit bestimmt ist, oder ob sie zur Veredelung und demnächstigen Wiederausfuhr eingehen soll.

7. Das Ursprungsland der eingeführten Waren und ferner bei Transitsendungen das wirkliche Bestimmungsland.

Zolldeklarationsformulare sind bei der Eisenfrachtgüterexpedition käuflich zu erhalten. Dasselbst wird auf Verlangen auch die Ausfertigung dieser Papiere besorgt oder die nötige Anleitung hierzu erteilt.

Jeder Warensendung nach dem Zollvereins-Auslande ist ein mit Angabe der Gattung, Menge und des Herkunfts- und Bestimmungslandes der Ware versehener Ausfuhranmeldeschein beizugeben, auf welchem die gesetzliche statistische Gebühr in Marken aufgeflekt sein muß. Formulare hierzu, sowie die Marken sind sowohl bei der Güterexpedition als bei den Postämtern käuflich zu erhalten. Auch besorgt die Güterexpedition die Ausfüllung der Anmeldescheine gegen eine Gebühr von 10 \mathcal{F} .

Sendungen von Reisegepäck nach der Schweiz, wenn solche den Reisenden vor- oder nachgeschickt werden, sind ebenfalls genaue Inhaltsdeklarationen beizugeben.

Um zugsgegenstände nach der Schweiz werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn denselben ein von der Ortsbehörde (Stadttrat) beglaubigter Nachweis über die Sendung, sowie ein von derselben Behörde ausgestelltes Attest, daß der Eigentümer der Sendung sich bleibend in der Schweiz niederzulassen gedente, beigegeben ist, oder wenn der Versender erklärt, daß er diese Nachweise nicht beibringen wolle oder könne.

Empfang.

Die amtliche Eisenbahngüterbestätterei versteuert alle ihr zur Abfuhr überwiesenen steuerpflichtigen Waren (Wein, Bier, Branntwein und Fleisch) ohne vorherige Anfrage beim Adressaten gegen Erhebung der hierfür vorgesehenen Gebühr mit Ausnahme derjenigen Güter, deren Adressaten erklärt haben, daß sie die Steuerformalitäten selbst besorgen. Im Falle der Selbstabholung ist die Anmeldung und Besteuerung steuerpflichtiger Waren Obliegenheit des Adressaten.

Unter Zollverschluß sowie mit Begleitschein I angekommene Güter werden nebst Zollpapieren dem Großh. Hauptsteueramt durch die Eisenbahnverwaltung auf Kosten der Empfänger vorgeführt.

(Vergl. S. 72 Gebührentarif der amtlichen Güterbestätterei.)

Berechnung der Frachtgelder und Zahlung der Fracht. (§§. 52 und 53 des Betr.-Regl.) Zur Frachtberechnung wird im Allgemeinen das Gewicht von 10 zu 10 kg aufgerundet. Das Minimaltarifgewicht beträgt für Einzelsendungen 20, für Wagenladungsgüter 5000 kg.

Für sperrige Güter, d. h. solche Güter, welche im Verhältnis zu ihrem Gewicht einen ungewöhnlich großen Laderaum in Anspruch nehmen, werden, wenn sie als Stückgüter zur Aufgabe gelangen, die Frachtsätze in der Weise berechnet, daß dem wirklichen Gewicht 50 Prozent zugeschlagen und von diesem $1\frac{1}{2}$ fachen Gewicht nach erfolgter Aufrundung die Gilfracht bezw. die Fracht der Stückgutklasse erhoben wird; im Minimum wird die Fracht für 30 kg berechnet.

Für gebrauchte leere Fässer, Kisten (auch Lattenkisten, sog. Harassen), Körbe und Säcke wird, wenn sie als Frachtgut zur Aufgabe gelangen, die Fracht der Stückgutklasse nach dem halben wirklichen Gewicht, jedoch für mindestens 20 kg berechnet.

Die zu erhebende Fracht wird mit vollen 10 \mathcal{F} abgerundet, so daß Beträge unter 5 \mathcal{F} gar nicht, von 5 \mathcal{F} ab aber für 10 \mathcal{F} gerechnet werden.

Der Minimalsatz für Stückgut beträgt 30 \mathcal{F} und für Gilgut 50 \mathcal{F} . Wird die Beförderung von Gilgütern mit einem bestimmten Personen- oder Schnellzuge bewirkt, so geschieht dies gegen Erhebung der doppelten Gilguttaxe, in welchem Falle die Minimaltarife 1 \mathcal{M} für jede Frachtbriefsendung beträgt.

Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Güterexpedition dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, müssen bei der Aufgabe frankirt werden, z. B. Eis, Hefe, Seeschaltiere, frische Fische aller Art, frisches Gemüse, frisches Fleisch, Wildpret, geschlachtetes Geflügel, lebende Pflanzen, gebrauchte leere Kisten, Körbe, Ballons in Körben, sowie für frisches Obst während der Monate Oktober bis einschließlich April.

Nachnahme und Provision. (§. 54 des Betr.-Regl.) Die auf Gütern bei ihrer Aufgabe zur Bahn haftenden Spesen, sowie bare Auslagen können nachgenommen werden. Vorschüsse auf den Werth des Gutes bis zur Höhe von 300 \mathcal{M} werden zugelassen, wenn dieselben nach dem Ermessen des expedirenden Beamten durch den Wert des Gutes sicher gedeckt werden. Provision bei Beträgen bis zu 100 \mathcal{M} einschließlich 1 Prozent, bei Beträgen über 100 \mathcal{M} : die ersten 100 \mathcal{M} 1 Prozent und die überschießenden Beträge $\frac{1}{2}$ Prozent unter Abrundung wie die Fracht; Minimum 10 \mathcal{F} . Die Nachnahmebeträge müssen

im Frachtbriefe mit Buchstaben ausgedrückt sein.

Auslieferung der Eilgüter. (§. 59 des Betr. Regl.) Eilgut ist innerhalb der Geschäftsstunden mindestens 2 Stunden vor Abgang des zur Mitnahme von Eilgut bestimmten Zuges bei der Gütere Expedition (gegenüber dem „grünen Hof“) einzuliefern.

Avisierung und Ablieferung des Gutes. (§. 59 des Betr. Regl.) Ankommende Einzelgüter werden den Empfängern ohne vorherige Anmeldung durch die Eisenbahn-Güterbestätterei zugeführt, sofern seitens des Adressaten nichts Anderes zum Voraus bestimmt ist.

Der Adressat ist gehalten, die in den Stunden von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends ihm zugeführten Güter in Empfang zu nehmen.

Die Ankunft von Gütern, welche nicht „Bahnhof restante“ gestellt sind oder welche zufolge einer abgegebenen Erklärung nicht durch die amtliche Bestätterei zugeführt werden, wird den Adressaten mittelst Zustellung von Güteranmeldezetteln angemeldet (avisirt). Für diese Avisierung, welche durch Bahnbedienstete erfolgt, wird eine Gebühr von 5 \mathcal{F} pro Frachtbrief erhoben.

Adressaten, welche die Avisierung für sie ankommender Güter in einem einzelnen Fall oder ein für allemal unterlassen zu sehen wünschen, haben das Verlangen in einer schriftlichen bei der Expedition zu hinterlegenden Erklärung, deren Unterschrift notariell oder bürgermeisteramtlich beglaubigt ist, zu stellen.

Die avisirten Güter sind binnen 24 Stunden nach Zufendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen. Wer Güter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat Lagergeld zu bezahlen, welches für jeden Tag und für angefangene 100 kg 6 \mathcal{F} , im Minimum aber 10 \mathcal{F} beträgt.

Auf- und Abladen der Wagenladungsgüter. Die zur Versendung ganzer Wagenladungen von den Versendern verlangten Wagen — deren Bestellung vom Absender bei der Gütere Expedition Tags vorher zeitig und schriftlich zu bewirken ist — müssen, falls nicht zeitweise kürzere Fristen festgesetzt sind, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Ueberweisung beladen sein. Innerhalb der gleichen Frist nach Absendung der Avisierung seitens der Gütere Expedition hat die Entladung der beladen angekommenen Wagen stattzufinden. Falls Weiterbeförderung derselben gewünscht wird, sind alsbald neue Frachtbriefe aufzuliefern. Werden diese Fristen überschritten, so wird Wagenstandgeld berechnet, welches für jeden bloß angebrochenen oder verstrichenen Tag 3 Mark pro Wagen beträgt.

Wertsdeklaration. (§. 68 des Betr. Regl.) Der Frachtaufschlag für Wertsdeklaration im Frachtbrief beträgt $\frac{1}{10}$ pro Mille der ganzen deklarierten Summe für jede angefangene 150 Kilometer, welche das Gut zu durchlaufen hat, im Minimum 10 \mathcal{F} . Erhebungsbeträge werden auf 10 \mathcal{F} aufgerundet.

Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung. (§. 70 des Betr. Regl.) Der Frachtaufschlag beträgt für je 10 \mathcal{M} der deklarierten Summe — angefangene 10 \mathcal{M} für voll gerechnet — für die ersten 150 Kilometer der Transportstrecke 1 \mathcal{F} , für die folgenden 225 Kilometer $\frac{1}{2}$ \mathcal{F} , für jede weiter folgenden 375 Kilometer $\frac{1}{2}$ \mathcal{F} . Ueberschießende Pfennig sind auf 0,10 \mathcal{M} aufzurunden, Minimum 0,10 \mathcal{M} . Lieferfristversicherung ist unzulässig im Verkehr mit der Schweiz und Italien.

Eisenbahn-Güterbestätterei. Dieselbe besorgt den Transport der Güter vom Bahnhof in die Behausungen, bzw. in die Magazine der Empfänger oder umgekehrt gegen Anrechnung folgender Gebühren:

a. Für Eilgüter:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 20 \mathcal{F} , über 50 kg per 50 kg 15 \mathcal{F}

b. Für gewöhnliche Güter:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 15 \mathcal{F} , über 50 kg per 50 kg 10 \mathcal{F}
Ferner kommen zur Erhebung:

c. Für zollpflichtige Eil- und gewöhnliche Güter an Ueberfuhrgebühr vom Bahnhof in die Zollhalle und umgekehrt:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 10 \mathcal{F} , über 50 kg per 50 kg 6 \mathcal{F}

d. Für Versteuerung und zwar:

1. Bei Sendungen, welche der Steuereinnahmehere nicht vorgeführt zu werden brauchen, ohne Unterschied des Gewichts, 10 \mathcal{F} für die Sendung.
2. Bei Sendungen, welche die Vorführung nötig machen, für die Verbringung zur Steuereinnahmehere einschließlich der steuerlichen Abfertigung, jedoch ausschließlich der Zustellung an den Adressaten, eine Gebühr von 10 \mathcal{F} für je angefangene 50 kg, mindestens aber von 20 \mathcal{F} für eine Sendung.

50 kg überschießende Gewichtsteile werden durchweg für 50 kg berechnet. Die Gebühr für Ueberführung eines ganzen Eisenbahnwagens zur Zollabfertigungsstelle auf dem Verbindungsgeleise beträgt 2 M.

Zollamtlich abgefertigte Güterstücke werden den Empfängern gegen Berechnung der unter a und b angegebenen Gebühren aus der Zollhalle gleichfalls in die Behausung oder Geschäftslokale zugeführt und können die Aufträge hierzu in die in der Zollhalle befindlichen Lade der Eisenbahn-Güterbestätterei eingelegt werden.

Die Bestimmung der Gebühr für Beforgung ganzer Wagenladungen von und zu der Bahn bleibt der freien Vereinbarung zwischen der Eisenbahn-Güterbestätterei und den Empfängern bezw. Versendern überlassen. Auch ist die Eisenbahn-Güterbestätterei berechtigt, mit einzelnen Empfängern resp. Versendern, namentlich für sog. Kaufmannsgut, niedrigere als die obgedachten Taxen zu vereinbaren.

Zur Bequemlichkeit des Publikums ist angeordnet, daß Gil- und Frachtgüter, welche zum Versandt durch die Bahn bereit stehen, entweder mittelst unverschlossener, in Briefform zusammengefalteter Zettel mit der Aufschrift „Güteranmeldung für die Großh. Badische Bahn“, oder in Form von gedruckten Anmeldekarten, welche in jedem beliebigen Postbriefkasten der Stadt unfrankirt eingelegt werden können, der Gil-, bezw. Fracht-Güterbestätterei behufs Abholung anzumelden sind.

Solche Güteranmeldekarten aus rotem Carton für Gilgüter und Gepäckstücke, aus grauem Carton für Frachtgüter sind unentgeltlich zu beziehen in den Geschäftslokalen der Herren:

- | | |
|--|---|
| 1. Benzl, Kaiserstr. 122 (Eing. Waldstr.), | 27. Pösch, Kaiserstraße 115, |
| 2. Bodenweber, Fasanenstraße 2, | 28. Lorenz, Viktoriastraße 19, |
| 3. Burkardt, Adlerstraße 40, | 29. Maisch, Waldstraße 57, |
| 4. Dörzbach, Blumenstraße 21, | 30. Malzacher, Lammstraße 5, |
| 5. Doll, Spitalstraße 25, | 31. Merkle, Kaiserstraße 160, |
| 6. Friß, Kaiserstraße 229, | 32. Monninger, Herrenstraße 7, |
| 7. Gailing, Lessingstraße 33, | 33. Mutschler und Pfanz, Belfortstr. 7, |
| 8. Gayer, Schützenstr. 82, | 34. Pfeiffer, Kreuzstraße 10, |
| 9. Grimm, Kaiserstraße 36, | 35. Rauch, Schützenstraße 45, |
| 10. Helff, Karl-Friedrichstraße 6, | 36. Richter, Zähringerstraße 77, |
| 11. Herlan, Kaiserstraße 100, | 37. Röttinger, Waldstraße 61, |
| 12. Herrmann, Waldstraße 5, | 38. Roth, Herrenstraße 26, |
| 13. Hofheinz, Douglasstraße 8, | 39. Rothenhöfer, Karlstraße 64, |
| 14. Hofmann, Werberstraße 42, | 40. Rupp, Adlerstraße 40, |
| 15. Hüber, Karl-Friedrichstraße 15, | 41. Salzer, Kaiserstraße 69, |
| 16. Karlein, Marienstraße 2, | 42. „ „ 140, |
| 17. Klein, Luisenstraße 8, | 43. Schmidt, Ritterstraße 4, |
| 18. Klingele, Schützenstraße 20, | 44. Schneider, Seminarstr. 9, |
| 19. Klingele, Soffienstraße 45, | 45. Schwaab, Amalienstraße 19, |
| 20. Klingemann, Kreuzstraße 22, | 46. Spitz, Waldstraße 95, |
| 21. Küter, Kronenstraße 45, | 47. Stöbe, Schützenstraße 38, |
| 22. Laub, Ritterstraße 11, | 48. Thomann, Soffienstraße 66, |
| 23. Lebensbedürfnisverein, Karlstr. 3, | 49. Wickersheim, Herrenstraße 25, |
| 24. „ „ Zähringerstr. 45, | 50. Wießner, Schützenstraße 50, |
| 25. „ „ Soffienstr. 27, | 51. Wolfmüller, Ruppurerstraße 40, |
| 26. Schleitner, Zirkel 15, | 52. Zichörning, Hirchstraße 70, |

sowie am Schalter unserer amtlichen Güterbestätterei und an jenem der Station Karlsruhe-Mühlburgerthor und beim K. Postamt II. beim Personenbahnhof.

Dabei wird seitens der Eisenbahnbehörde besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für auf die betr. Güter nachzunehmenden Zufuhrgebühren der Eisenbahn-Güterbestätterei (Kollgelder) im Gegensatz zu jenen der Privataufuhrleute (deren Aufuhrgebühren ohne Ausnahme provisionspflichtig sind), Nachnahmeprovision nicht berechnet wird, daß ferner die Eisenbahn-Güterbestätterei als amtliches Institut dem Publikum gegenüber für allenfallsige Beschädigungen oder Verluste, sowie für die rechtzeitige Lieferung der ihr anvertrauten Güter nach Maßgabe des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands haftbar ist und daß nur die den Unternehmern Herrn Franz Heyd und Herrn Kaspar Rauch übertragene Beförderungs-Anstalt dieses amtliche Institut ist, das demgemäß auch allein nur befugt ist, die Benennung „Eisenbahn-Güterbestätterei“ zu führen.